Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 67.) Deklaration der Verordnung über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 28sten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in Unserer Verordnung vom 16ten März dieses Jahres über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art und in dem Edikt vom 27sten Juni dieses Jahres wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, nachgelassene Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder und Ablösungs-Summen mit Staats- und andern öffentlichen Papieren, veranlaßt Uns, die unter dem 4ten April dieses Jahres ergangene Deklaration, welche Darlehne in den benannten Papieren nur nach dem jedesmaligen Kours derselben verstattet, näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Es können die im §. 6. der Verordnung vom 27sten Juni wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter benannten Papiere, nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen werden, und der Gläubiger kann sich die Zurückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde ausbedingen, wenn der Schuldner, die ihm geliehenen Papiere, nach ihrem Nennwerthe, zu Bezahlung der Kaufs- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter oder zu Ablösung der Domanial-Abgaben verwendet.

§. 2. Wird bei diesen Darlehnen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignet; so kann dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere bestellt werden.

§. 3. Es muß aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt,

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Januar 1812.)

daß von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere in der §. 1. bestimmten Maaße verwendet worden,

ein Attest derjenigen Behörde darüber beigebracht werden, welche die Veräußerung und Vererbpachtung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, oder die Ablösung der Domainen-Abgaben leitet.

§. 4. Sollte dieses Attest bei Darlehnen, für welche der Schuldner durch Verpfändungen Sicherheit bestellt, vor der Eintragung derselben im Hypothekenbuch nicht beigebracht werden können; so hindert dieses die Eintragung nicht, jedoch kann dieselbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geschehen, daß die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Kourswerth der geliehenen Papiere übersteigenden Summe, erst von rechtlicher Wirkung ist, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft hat.

Wir befehlen allen Behörden, insbesondere den Justiz- und Hypotheken-Behörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Deklaration von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen zu Berlin, den 28sten December 1811.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 68.) Königl. Befehl, die weitere Ausdehnung des §. 5. No. 2. der Verordnung vom 20sten Juni 1811. wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, betreffend. Vom 30sten December 1811.

Ich genehmige den Antrag in Ihrem Berichte vom 30sten d. M. und deklarire daher die Bestimmung der Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, vom 20sten Juni 1811. §. 5. No. 2., nach welcher

> von der nachgelassenen Zahlung mit Pfandbriefen ausgeschlossen worden, diejenigen Darlehne, welche der Schuldner seit dem 1sten Juli 1809. ohne irgend einen Abzug, zu fünf Procent empfangen hat,

dahin:

> daß solche in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen auch Anwendung finden soll, auf Darlehne, welche der Schuldner, gegen Verpfändung eines in den genannten Provinzen gelegenen Grundstücks, seit dem 1sten Juli 1809. ohne irgend einen Abzug zu 6 Procent Zinsen empfangen hat.

Diese Deklaration haben Sie durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen. Berlin, den 30sten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg und an den Geheimen Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(No. 69.) Königl. Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronats-Rechte beim Verkauf der Domainen betreffend. Vom 9ten Januar 1812.

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchen-Zucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher statt gefundenen Mitveräußerung der Patronat-Rechte bei dem Verkauf Meiner Domainen, und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will ich hiermit den §. 16. der Veräußerungs-Instruction vom 25sten Oktober 1810. in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, die Patronat-Rechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronat-Lasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem

jährlichen

jährlichen Durchschnitte veranschlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlet werden sollen.

Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dieser Bestimmung, die durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9ten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 70.) Verordnung, betreffend die Aufkündigungs-Frist bei Monatsweise gemietheten Wohnungen. Vom 9ten Januar 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Verordnen, zur Ergänzung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 21. §. 341 — 344., hiermit Folgendes:

Bei Monatsweise gemietheten Wohnungen soll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber, wider den Willen des andern Theils, nicht statt finden, sondern der Miethvertrag alsdann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf Einen Monat, verlängert angenommen werden.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben Berlin, den 9ten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.